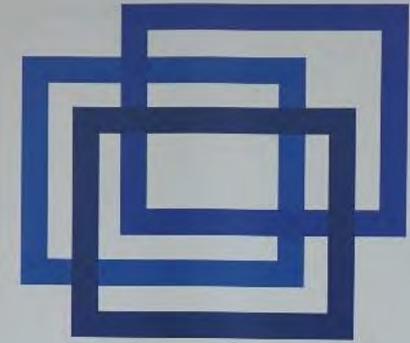


6. Virtuelle Besprechung der bundesweiten Versicherungsämter via Webex



29.09.2021



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Versicherungsämter
(BAVers) e.V.

seit 1991

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

www.bavers.de



BAVers Jahrestagung 2021 (virtuell)

Die Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter (BAVers) wird diese Jahr virtuell via Webex Events stattfinden am

- **Mittwoch, den 03. November** (2 Blöcke, Vormittag und Nachmittag mit Mittagspause)
- **Donnerstag, den 04. November** (2 Blöcke, Vormittag und Nachmittag mit Mittagspause)

Die Tagungsgebühr wird einheitlich **25 Euro** je teilnehmendes Versicherungsamt/antragsaufnehmende Gemeinde sein.

Themen (angefragt):

- *Grußwort Frau Präsidentin Roßbach*
- *Bericht von der BAVers (insb. Studie des BMAS zu VersÄmter)*
- *Bericht zur Zusammenarbeit der VersÄmter mit der DRV*
- *eAntrag Expertenversion (Ausblick auf Neuerungen, inkl. „S8003“)*
- *Mögliche politische Entwicklungen im Bereich der Rentenversicherung*
- *Informationen des Postrentendienstes*
- *Einkommensanrechnung bei der Grundrente*
- *Die Spitzabrechnung bei der Flexi-Rente*
- *Hinweispflicht nach §115 Abs. 6 SGB VI*
- *Neue Bescheide in 8 Schritten*
- *Hinweise zur Umwandlung einer EM-Rente in eine Altersrente*
- *Aus der Praxis – für die Praxis*



Entwicklung der eAntrag Zahlen

Entwicklung der eAntrag Zahlen

	1. Halbjahr 2019	1. Halbjahr 2020	2. Halbjahr 2020	1. Halbjahr 2021
A+B Stellen	445.000	378.000	368.500	376.000
Versicherungsämter	185.000	179.000	179.000	180.000
VÄ/VB	71.000	89.000	91.500	101.000
Internet	39.000	103.000	143.500	208.000

Beachte:

Die eAntrag Zahlen beziehen sich auf alle Antragsarten, im Gegensatz zu der im Bericht A+B dargestellten Kennzahl „Rentenanträge“.

Auch ist der Anstieg der absoluten Zahlen für die im Inland gestellten Rentenanträge zu berücksichtigen (Anstieg im Jahr 2019 um 1%, im Jahr 2020 um 3%.) Auch in den nächsten Jahren wird es aufgrund des demographischen Faktors zu einer kontinuierlichen Erhöhung der Altersrentenanträge kommen. (Anzahl Geburten 1957 1,16 Mio, 1964 1,36 Mio, 1967 1,27 Mio.)

Zusätzlich können die Ergebnisse aus einer Sonderauswertung des Subsystems EABE für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 (ohne Vergleich zu den Vorjahren) von Interesse sein. Diese belegen vor allem die große Unterstützung der GuV aber auch der VÄ/VB bei der Antragsaufnahme von Witwen/Witwerrenten. Gleichzeitig ist erkennbar, dass der erfreulich hohe Anteil der Webversion an der Gesamtzahl von eAnträgen differenziert zu betrachten ist. Für das Kerngeschäft „Rentenantragsaufnahme“ ist die Entlastung wesentlich geringer. Auch kann nicht mehr von einem weiteren starken Anstieg des prozentualen Anteils ausgegangen werden. Bereits im Januar 2021 vor Einsatz der neuen Digitalisierungslaborversion von eAntrag wurde ein Wert von 25% erreicht. Der Wert für das 1. Halbjahr beläuft sich auf rund 24%.

Entwicklung der eAntrag Zahlen

R0500 insgesamt: 130.000

GuV	46.000	35%
A+B Stellen	44.000	34%
VÄ/VB	32.000	24%
Webversion	8.000	6%

Altersrentenanträge insgesamt 386.000

A+B	198.000	51%
GuV	84.000	22%
Webversion	64.000	17%
VÄ/VB	40.000	10%

Anteil von Rentenanträgen an der Gesamtzahl von eAnträgen |

	Gesamtzahl	Rentenanträge	Anteil
A+B Stellen	318.000	242.000	76%
GuV	152.000	130.000	86%
Webversion	179.000	77.000	43%
VÄ/VB	86.000	72.000	84%

Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 2022

§ 1

Durchschnittsentgelte in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2020 beträgt **39 167 Euro**.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2022 beträgt **38 901 Euro**.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgrößen in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2022 jährlich **39 480 Euro** und monatlich **3 290 Euro**.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2022 jährlich **37 800 Euro** und monatlich **3 150 Euro**.

Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 2022

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2022

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich **84 600 Euro** und monatlich **7 050 Euro**,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 103 800 Euro und monatlich 8 650 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1.1.2022 - 31.12.2022“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2022

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich **81 000 Euro** und monatlich **6 750 Euro**,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich **100 200 Euro** und monatlich **8 350 Euro**.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1.1.2022 - 31.12.2022“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 beträgt **64 350 Euro**.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 beträgt **58 050 Euro**.

Sozialversicherungs- Rechengrößenverordnung 2022

Auswirkungen u.a. (*Allg. Rentenversicherung, Rechtskreis West*):

Max. EP (2022): 2,1748 (=74,36€)

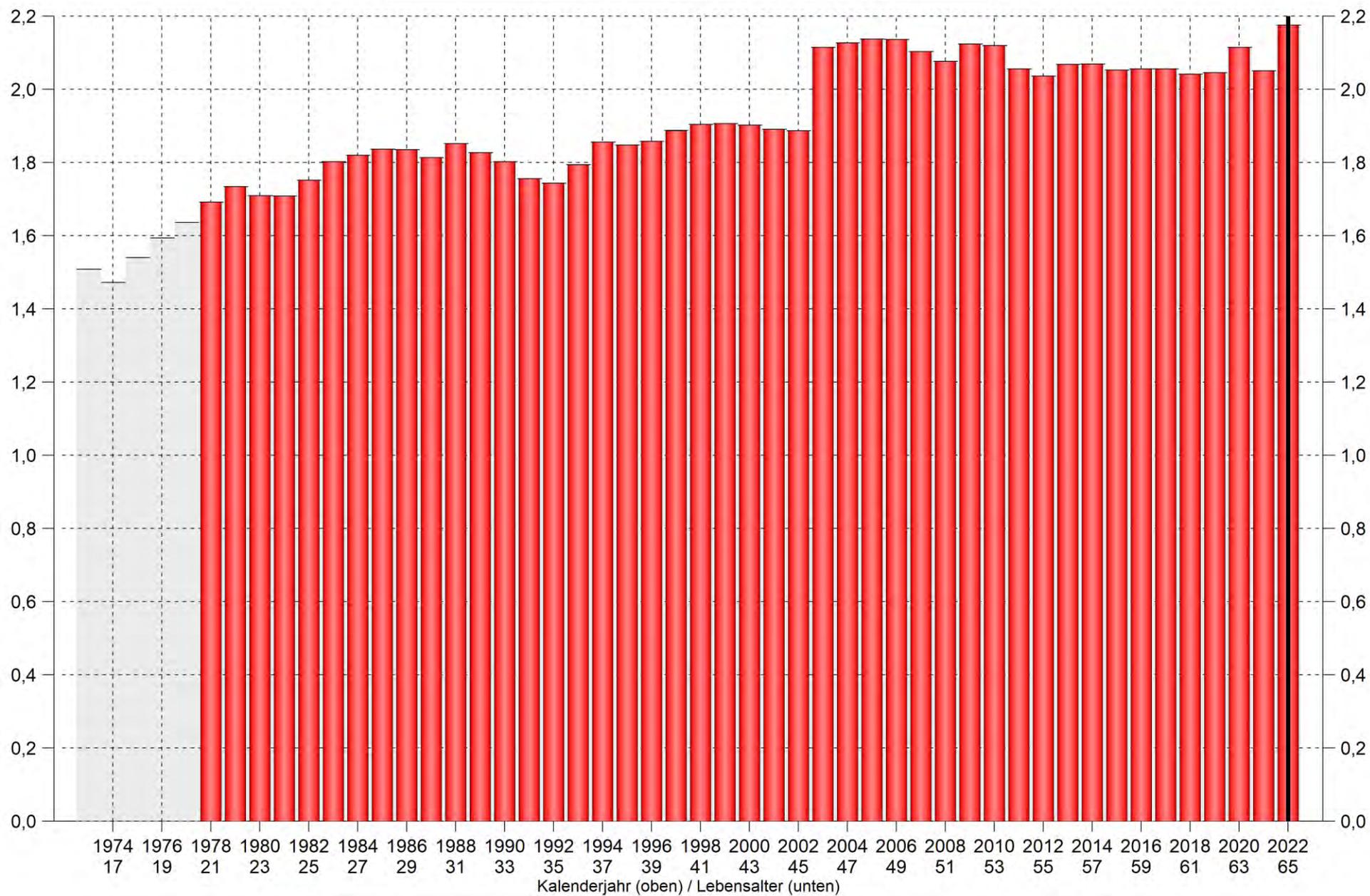
(Vergleich 2021: 2,0510; =70,12€)

Höchstrente nach 45 Jahren BBG:

- **Regelaltersrente:** 2.980,33€
- **Kleine Witwenrente:** 745,08€
- **Große Witwenrente:** 1.639,18€
- **Halbwaisenrente:** 451,83€
- **Vollwaisenrente:** 873,01€

- Einzahlungen nach §187a SGB VI:
werden im Jahr 2022 um **6,36 %** im Westen
und um **5,1 %** im Osten billiger

Entgeltpunkte für Höchstbeitrag, Max geb. 15.01.1957 (45 J West 22)
(Regelaltersrente ab 01.01.2023 / Rechtsstand JUL 21)



■ Beitragszeit | Berechnungsjahr (2022) ■ maßgebende BGG

99% Wunschteilrente – auch 99,99% möglich?

Pressemitteilung der Rentenberater vom 24.09.2021:

Zu wenig Rente für pflegende Angehörige!

Bayerisches Landessozialgericht bestätigt Sichtweise des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.: Teilrenten für pflegende Angehörige wurden oft zu gering bemessen.

Rentner, die zu Hause einen Angehörigen pflegen, und damit ihre Rentenansprüche weiter erhöhen können, sollten dringend auf ihren Rentenbescheid schauen. In den allermeisten Fällen werden sie feststellen, dass ihre Teilrente bisher zu gering ausgefallen ist.

Wer statt der vollen Rente nur eine Teilrente bezieht, ist als pflegender Rentner weiter rentenversichert und erhält zusätzliche Rentenpunkte. Das zahlt sich bei der Altersrente fast immer aus.

Diese Teilrente wurde bisher von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mit **maximal 99 %** bewilligt.

"Das ist aber zu wenig", sagt Harald Teschner, Rentenberater aus München und Mitglied im Bundesverband der Rentenberater e.V. "Wir hatten für meine Mandantin die '**höchstmögliche Teilrente**' beantragt. Also hätten **99,99 %** ausgezahlt werden müssen. Das wurde uns vom **Sozialgericht** München auch bestätigt."

Die DRV sah das anders und ging in Berufung. Das Bayerische **Landessozialgericht** hat sich allerdings der Sichtweise der Rentenberater vollständig angeschlossen und im Sinne des ursprünglichen Antrags entschieden.

Sinngemäß sagte der vorsitzende Richter: Die Behörde habe sich 'verrannt', das Gesetz sei in diesem Punkt eindeutig. Dort ist nämlich lediglich ein **Mindestwert von 10 %** genannt, aber **kein Höchstwert**. Eine Revision wurde deshalb auch nicht zugelassen. Künftig müssen Betroffene bei der Teilrente also nur noch **auf 0,01 % verzichten** und nicht mehr **auf einen vollen Prozentpunkt**.

99% Wunschteilrente – auch 99,99% möglich?

Knapp 1 % mehr - und das soll sich lohnen?

Wenn es am Monatsende auf jeden Cent ankommt, dürfte das kaum eine Frage sein.

Ein Beispiel:

Die durchschnittliche Altersrente von Frauen liegt - bei etwa 866 Euro. Eine pflegende Rentnerin mit dieser Rente müsste also eigentlich jeden Monat rund 8,60 Euro mehr bekommen, als ihr die DRV zugesteht.

Für die Rentenexperten des Bundesverbands steht allerdings noch ein anderer Aspekt im Fokus - nämlich, dass Betroffene die höchstmögliche Teilrente überhaupt erst erstreiten mussten.

"Wir hoffen sehr, dass pflegende Angehörige die höchstmögliche Teilrente künftig ohne großen Aufwand erhalten", betont Teschner. "Das wäre fast noch wichtiger, denn die haben, weiß Gott, genug andere Sorgen."

So teuer wird die Einführung der Grundrente

Bundesregierung nennt erste Zahlen. Datenaustausch für Einkommensüberprüfung läuft. Behörden schauen auf Kapitaleinkünfte.

Die Rentenversicherungsträger in Deutschland haben bis Mitte des Jahres bereits rund **130 Millionen Euro** ausgegeben, um sich für die „Bearbeitung des Grundrentenzuschlags“ vorzubereiten. Bei etwa 26 Millionen Rentenzahlungen, die wegen der Einführung der Grundrente zu überprüfen sind, „resultieren daraus **durchschnittliche Kosten von rund 5 Euro pro Bestandsrente**“. Das steht in einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP im Bundestag.

In ihrem Antwortschreiben hat die Bundesregierung auch weitere Details zu den geplanten Überprüfungen der Einkommen erläutert. Mit der Grundrente werden langjährig Versicherte mit einer niedrigen Rente unterstützt. Im Durchschnitt wird es dabei einen **Zuschlag von 75 Euro brutto monatlich** geben. Von den Anspruchsberechtigten dürften etwa **70 Prozent Frauen** sein und **30 Prozent Männer**, das hat die Bundesregierung noch einmal bestätigt.

Den Zuschlag gibt es aber nur, wenn bestimmte **Einkommensgrenzen** nicht überschritten sind. Die Einkommen der Rentner werden dabei mit Hilfe eines **automatisierten Datenabrufs** zwischen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden überprüft. Dazu teilt die Bundesregierung nun mit, die Systeme werden bereits „genutzt“. Es lasse sich aber **noch nicht beziffern, „wie viele Fälle manuell bearbeitet und nachgearbeitet werden müssen“**. Die Deutsche Rentenversicherung hatte vor Einführung des Grundrenten-Gesetzes den hohen zusätzlichen administrativen Aufwand kritisiert.

So teuer wird die Einführung der Grundrente

Bei 3,4 Prozent der Berechtigten sind Kapitalerträge anzurechnen

Konkrete Zahlen nennt die Bundesregierung bei den Kapitaleinkünften, die bei der Einkommensanrechnung ebenfalls zu berücksichtigen sind, sofern sie „nichts bereits im zu versteuernden Einkommen enthalten sind“. Demnach sei davon auszugehen, dass bei 1,3 Millionen Rentnern mit einem Anspruch auf den Zuschlag „ungefähr 2,8 Prozent dieser Begünstigten eigene, abgeltend versteuerte Kapitalerträge haben“. Und weiter heißt es in der Antwort: „Da bei der Einkommensprüfung auch das Einkommen von Ehegatten/Lebenspartnern und somit auch deren Kapitalerträge heranzuziehen sind, ist insgesamt von ca 3,4 Prozent aller Berechtigten auszugehen, bei denen Kapitalerträge auf den Grundrentenzuschlag anzurechnen sind.“

Allerdings gebe ein gewisser Anteil in dieser Gruppe Kapitalerträge in der Steuererklärung an, „weil dies bei geringem Einkommen günstiger sein kann als die bereits abgeführte pauschale Abgeltungsteuer“. In diesen Fällen seien die erzielten Kapitalerträge nicht dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sei außerdem geplant, „im Rahmen einer Zufallsauswahl“ beim Bundeszentralamt für Steuern angegebene Daten zu überprüfen. Das Amt wertet Daten über Kapitalerträge aus und gibt diese an andere Behörden weiter, für die aufgrund eines Freistellungsauftrags kein Steuerabzug vorgenommen wurde.